OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603225/3/Bi

Datum:
Linz, 19. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G S, vom 27. Juli 2019 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Juli 2019, VerkR96-14075-2018, wegen Übertretung des KFG 1967,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II. Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 26. Juli 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über den Beschuldigten wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 102 Abs 1 iVm 33 Abs 1 Z 3 und 134 Abs 1 KFG 1967 und § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV eine Geldstrafe von 30 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe es als Lenker des Pkw x unterlassen, eine/n – Abschrift des Genehmigungsbescheides – allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) – Nachweis (Bestätigung) durch einen gemäß § 57a Abs 2 KFG Ermächtigten über die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen im Fahrzeug mitzuführen, obwohl er gemäß § 33 Abs 1 Z 3 letzter Satz KFG dazu verpflichtet sei. Am 19. Juli 2018, 12.53 Uhr, sei im Ortsgebiet Mondsee, Landesstraße Nr.x bei km x, festgestellt worden, dass folgende Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen angebracht gewesen seien: Reifen, Felgen und Federn.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, das Straferkenntnis berufe sich auf das falsche Fahrzeug, es gehe hier nicht um den grau/silberfarbenen BMW 320d xDrive Touring. Er habe der Behörde alle erforderlichen Unterlagen ausgehändigt.
Laut dem Sachverständigen der Salzburger Landesregierung, Herrn R S, sei dies der Zulassungsschein, in dem alle Änderungen eingetragen seien und das sei der erforderliche Nachweis. Das Gutachten, das er nach dem Straferkenntnis mitführen solle, könne er nicht mitführen, weil es ihm bei der Typisierung bei der Landesregierung abgenommen und dem Akt beigelegt worden sei zu Aktenzahl: S-573/14676/2015.
Er habe alles eingehalten, was ihm von der Behörde auferlegt worden sei, daher sehe ich die Bestrafung nicht ein. Er habe keine Überschreitung irgendwelcher Gesetze oder Auflagen begangen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Laut Anzeige von C M, PI Schörfling am Attersee, vom 23. Juni 2018 zu GZ: PAD/18/01353480/001/VStV, wurde der auf den Bf zugelassene Pkw x, „Marke/Type: BMW 320d xDrive Touring, Farbe grau/silberfarben“ am 19. Juli 2018, 12.53 Uhr, im Ortsgebiet Mondsee B154 bei km x, in Richtung/Kreuzung Mondsee im Zuge einer technischen Schwerpunktkontrolle mit der OÖ Landesregierung, Abt. Verkehr, angehalten. Laut Zulassungsschein seien Reifen/Felgen, Federn und diverse Umbauten in Salzburg unter der AZ: S-573-17786/2014 genehmigt. Laut Rücksprache mit Ing J, Amt der Salzburger Landesregierung sei die Genehmigung ungültig bzw noch offen. Eine Abklärung durch die Salzburger Landesregierung sei nötig und werde um besondere Überprüfung durch das Amt der Salzburger Landesregierung ersucht.
Laut Anzeige ist das Kennzeichen x ein Wechselkennzeichen für zwei Pkw, nämlich einen grauen/silberfarbenen BMW 320d xDrive Touring mit der FahrgestellNr. x und einen grünen BMW mit der FahrgestellNr. x.
Der Bf hat sich als Lenker bei der Schwerpunktkontrolle laut Anzeige schon so geäußert, dass er das nicht verstehe und sein Fahrzeug so in Salzburg typisiert worden sei.

Der Bf hat im Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 25. Juli 2018 darauf verwiesen, dass bei der Kontrolle am 19. Juli 2018 alle Teile rechtmäßig typisiert gewesen seien, und zwar 2014 und 2015. Der durchführende Beamte habe eine falsche Auskunft von der Kfz-Prüfstelle, Herrn J, erhalten. Er habe mit Herren Ing S, Kfz-Prüfstelle Land Salzburg, Rücksprache gehalten, ob seine Typisierung richtig sei, was dieser ihm bestätigt habe.
Der Bf hat vorgelegt:

- eine Kopie der Genehmigung der Kfz-Prüfstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 1.10.2014 für den Pkw mit der FahrgestellNr. x zu S-573/17786/2014, wonach folgende angezeigte Änderungen gemäß § 33 KFG 1967 als genehmigt gelten: Sonderfedern L GmbH, Frontspoiler: orig. BMW, Schwellerleisten links und rechts und Heckschürze jeweils Typ M Technik.
  Zusätzliche Änderungen:
  S17786/2014 Fahrwerksänderung, sonstige Umbauten
  Sachverständiger war Ing B L
- eine Kopie der Genehmigung der Kfz-Prüfstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 9.6.2015 für den Pkw mit der FahrgestellNr. x zu S-573/14676/2015, wonach folgende angezeigte Änderungen gemäß § 33 KFG 1967 als genehmigt gelten:
  Sonderfedern L GmbH, Frontspoiler: orig. BMW, Schwellerleisten links und rechts und Heckschürze jeweils Typ M Technik, zu 32 auch: VA 205/45 R16 87V//7,5Jx16 ET25 BSX 1675 // HA 225/40 R16 85// 9Jx16 H2 ET20 BSX 1690 in Verbindung mit Distanzsch. vo5mm/hi.30mm* (Schneeketten: nein).

Zusätzliche Änderungen:
S17786/2014 Fahrwerksänderung, sonstige Umbauten
S14676/2915 Reifen/Räder
Sachverständiger war Ing R S
Laut Zulassungsschein ist der Pkw mit der FahrgestellNr. x ein BMW 323i E30/I C, Farbe: grün, zugelassen mit dem Kennzeichen x auf den Bf. Im Zulassungsschein sind die oben beschriebenen genehmigten Änderungen eingetragen.

Der Bf wurde daraufhin seitens der belangten Behörde per Mail am 31. August 2018 darauf aufmerksam gemacht, dass sich der Tatvorwurf nicht auf eine fehlende Typisierung sondern nur darauf bezieht, dass er den Genehmigungsbescheid zum Zeitpunkt der Anhaltung nicht mitgeführt habe.
Daraufhin führte der Bf unter Hinweis auf seine Rücksprache mit Ing S aus, er könne nicht mehr mitführen als den Zulassungsschein.

Vorgelegt wurde das Protokoll über die Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 am 19.7.2018, betreffend den Pkw mit der FahrgestellNr. x, erstellt durch Ing K K und S K.

Seitens des bei der Kontrolle am 19. Juli 2018 um 12.53 Uhr in Mondsee anwesenden Sachverständigen Ing K K wurde mit Mail vom 17. Mai 2019 mitgeteilt, er habe keine Lichtbilder von diesem Fahrzeug.
Daraufhin erging das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 102 Abs 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs 2 lit a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 33 Abs 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat;
durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen,

zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn
1.
diese Änderungen
a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2.
sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3.
sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung auf Grund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

Gemäß § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV gilt als Änderung, die nicht angezeigt werden muss (§ 33 Abs 1 KFG 1967),
1. das Austauschen ...
b) von Rädern und Reifen gegen eine andere als im Typenschein oder im Bescheid über die Einzelgenehmigung angegebene Dimension oder Art, wenn der Zulassungsbesitzer über den Nachweis verfügt, dass diese Dimension oder Art von Rädern oder Reifen bereits in einem Verfahren nach § 32 oder § 33 KFG 1967 als für die Type und Ausführung des Fahrzeuges geeignet erklärt wurde, sofern die in diesem Verfahren vorgeschriebenen Auflagen beim Anbringen dieser Räder oder Reifen eingehalten wurden und dabei keine Änderungen am Fahrzeug beim Anbringen der Räder und Reifen erforderlich sind und die fachgerechte Anbringung und die Einhaltung allfälliger Auflagen durch einen gemäß § 57a Abs 2 KFG 1967 Ermächtigten bestätigt wird; der Nachweis und die Bestätigung sind vom Lenker des Fahrzeuges auf Fahrten mitzuführen.

Am 19. Juli 2018 hat der Bf laut Protokoll der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 den Pkw BMW 323i, grün, mit der FahrgestellNr. x gelenkt.
Die Aktenzahl S-573-17786/2014 gehört zu diesem Pkw, dh die vom Bf in Kopie vorgelegten Genehmigungen von Änderungen gemäß § 33 KFG aus den Jahren 2014 und 2015 betreffend diesen Pkw und nicht den im Straferkenntnis angeführten Pkw BMW 320d xDrive Touring.

Festzuhalten ist, dass genau die Daten laut der von Bf vorgelegten Genehmigungen vom 1.10.2014 und vom 9.6.2015 im Zulassungsschein des am 19. Juli 2018 vom Bf gelenkten Pkw eingetragen sind. Die oben genau beschriebenen Änderungen hat der Bf als Zulassungsbesitzer gemäß § 33 KFG dem zuständigen Landeshauptmann angezeigt und sie wurden einwandfrei genehmigt.

§ 33 Abs 1 2. Halbsatz KFG enthält eine Verordnungsermächtigung für nicht anzeigepflichtige Teile, sofern gemäß Z 3 diese Teile für diese Type und Ausführung bereits gutachterlich für geeignet erklärt oder bereits nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug genehmigt wurden – dieser Genehmigungsbescheid ist in Form einer Abschrift mitzuführen. § 22a Abs 1 Z 1 lit b KDV ist die Ausführungsbestimmung dazu.
Im Fall der Z 3 ersetzt der (mitzuführende) Genehmigungsbescheid die fehlende Anzeige und somit die Eintragung im Zulassungsschein.

Der Bf hat die oben angeführten Änderungen an seinem Pkw angezeigt und genehmigt erhalten, sodass sie im Zulassungsschein eingetragen wurden. Damit braucht er keinen Genehmigungsbescheid mehr mitzuführen, weil er den Zulassungsschein ohnehin gemäß § 102 Abs 5 lit b KFG mitzuführen hat.

Abgesehen davon wurde in der Anzeige der PKW BMW 320d xDrive Touring angeführt und aus den dem Einspruch gegen die Strafverfügung – betreffend den Pkw x ohne weitere Zusätze trotz Hinweis auf ein Wechselkennzeichen in der Anzeige – beigelegten Unterlagen lässt sich anhand der Fahrgestellnummer der Bezug zum Pkw BMW 323i herstellen. Dieser ist aber im nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist erlassenen Straferkenntnis nicht angeführt, in dem außerdem ein Tatvorwurf enthalten ist, der sich hinsichtlich eines konkret mitzuführenden Dokuments nicht festlegt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 1. Alt. VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger